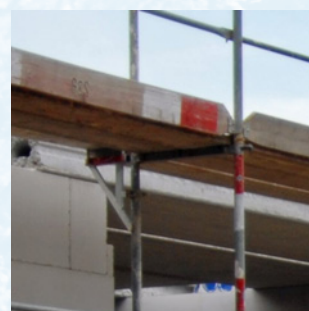




DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGE:

- Informationen zum Bundesleistungswettbewerb 2011



**STEUERBONUS
FÜR HANDWERKER-
LEISTUNGEN**

S. 6

**AUSZUBILDENDE
BRAUCHEN KEINE
LOHNSTEUERKARTE
FÜR 2011**

S. 7

**ENTWICKLUNG DER
BAUMATERIALPREISE**

S. 10

**WOHNUNGSBAU-
GENEHMIGUNGEN
VERZEICHNEN
GROSSEN ZUWACHS**

S. 11

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79-119
Telefax 089/76 79-154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2011 und 08/2011 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

kaum ein Gespräch, kaum eine Diskussion, bei der derzeit nicht Europa im Mittelpunkt steht. Meist geht es dabei um die Schuldenprobleme einzelner Mitgliedsstaaten und die sich hieraus ergebenden Probleme für den Euro. Im Hinblick auf die Tragweite und die Brisanz dieser Themen getraut man sich kaum, eine andere, für die Bauwirtschaft allerdings durchaus weitreichende europäische Entwicklung, nämlich die Ablösung der nationalen Bemessungsnormen durch die Eurocodes, an dieser Stelle zu thematisieren. Von der Praxis weitgehend unbemerkt, hat das DIN wesentliche nationale Normen bereits zurückgezogen. Bauordnungsrechtlich ist vorgesehen, ein Paket von Eurocodes zum Stichtag 01.07.2012 verbindlich einzuführen. Auf eine Übergangsfrist, wie in der Vergangenheit üblich, soll verzichtet werden. Es ist überaus fraglich, ob die Eurocodes zum Einführungstermin in der Praxis bereits derartig „bewährt“ sind, dass sie die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben. Für die bauausführenden Betriebe führt dies in der Phase vor der Einführung der Eurocodes, aber auch unmittelbar danach, zu rechtlichen Risiken, auf die wir in dieser Ausgabe von BLICKPUNKT BAU auf Seite 5 hinweisen möchten.

Die neuen Eurocodes sind darüber hinausgehend aber bestes Beispiel für das grundsätzliche Dilemma, in dem unser Normenwesen steckt. Die technischen Vorschriften entfernen sich immer weiter vom täglichen Bedarf der Baupraxis. Sie werden mit jeder Novellierung unübersichtlicher und komplizierter, was dazu führt, dass selbst eine Plausibilitätskontrolle ohne EDV-Unterstützung in vielen Fällen nicht mehr möglich ist. Vielfach spricht man von sog. „Black-Box-Regelwerken“, bei denen selbst bei einfachsten Problemstellungen eine Berechnung per Hand auf der Baustelle – und sei es auch nur überschlägig – nicht mehr möglich ist.

Die Bauwirtschaft hat die Probleme und Risiken dieser Entwicklungen für ihre Branche erkannt und bereits im Januar gemeinsam mit Architekten, Ingenieuren und einer Vielzahl weiterer Organisationen den Verein „Initiative praxisgerechte Regelwerke im Bauwesen“ gegründet. Die Initiative will Motor sein, um Regelwerke, die echte Hilfe und nicht Hemmnis sind, praxisgerecht vorzubereiten. Für die jetzige Generation der Eurocodes kommt sie allerdings zu spät. Frühestens die nächste Generation der Eurocodes wird von der Praxis für die Praxis beeinflussbar sein. Dies ehrgeizige Ziel wird überhaupt nur erreichbar sein, wenn sich die Branche noch stärker als bisher in den Normungsgremien aktiv einbringt und dieses Feld deutlich weniger als zuletzt Industrie und Wissenschaft überlässt. Eine anspruchsvolle und arbeitsintensive Aufgabe, die nur zu einem kleinen Teil mit hauptamtlichen Mitarbeitern der Organisationen geleistet werden kann, zum Großteil aber auf Mithilfe aus den Unternehmen angewiesen ist. Helfen Sie mit, bringen Sie sich aktiv ein!

Ihr
Andreas Demharter



INHALTSVERZEICHNIS

RECHT

- 4 Keine Pflicht zur Benennung eines „Verkehrsleiters“ im Handwerk
- 4 AGB-Recht: Gewährleistungssicherheit in Höhe von 10 % der Auftragssumme unwirksam
- 5 Hinweispflichten vor der bauaufsichtlichen Einführung der Eurocodes

STEUERN

- 6 Steuerbonus für Handwerkerleistungen
- 7 Auszubildende brauchen keine Lohnsteuerkarte für 2011
- 7 Einführung der E-Bilanz

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 8 Leitfaden für Praktika

WIRTSCHAFT

- 9 Baumessen
- 10 ... Entwicklung der Baumaterialpreise
- 11 ... Maschinen für die Bauwirtschaft
- 11 ... Wohnungsbaugenehmigungen verzeichnen großen Zuwachs

TECHNIK

- 12... Zusatzqualifikation für Meister zur Erstellung bautechnischer Nachweise
- 13... Mantelverordnung – Grundwasser, Ersatzbaustoffe, Boden- und Altlasten

BERUFSBILDUNG

- 15... Bauleiter-Lehrgang
- 16... Qualitätsanforderungen an überbetriebliche Ausbildungsstätten
Leitfaden veröffentlicht

FACHGRUPPEN

- 17... Substanzwert bayerischer Staats- und Bundesstraßen verschlechtert sich weiter
- 18... ZDB-Infoline veröffentlicht Dokumente zum Verkehrswegebau
- 18... Oberste Baubehörde führt ZTV BEA StB 09 ein
- 19... Fachverband Fliesen und Naturstein im ZDB verleiht 1. Innovationspreis
- 20... Tarifabschluss 2011 in der Bayerischen Steine- und Erden-Industrie und im Betonsteinhandwerk
- 21 ... Rückholaktion der Monier Braas GmbH für das Holz-Alu-Dachfenster Luminex

LITERATUR

- 22... BRTV-Kommentar
Neuaufgabe

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 23... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr



Keine Pflicht zur Benennung eines „Verkehrsleiters“ im Handwerk

Am 4.12.2011 tritt die EU-Verordnung 1071/2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers in Kraft. Obwohl Anbieter von Schulungskursen für Verkehrsleiter den Anschein zu erwecken suchen, gilt die Benennung eines „Verkehrsleiters“ nicht für das Handwerk, soweit nicht mit den Fahrzeugen zusätzlich Transporte für Dritte übernommen werden.

Nach Artikel 4 der EU-Verordnung 1071/2009 hat ein Unternehmen, das den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausübt, mindestens eine natürliche Person als „Verkehrsleiter“ zu benennen, der gewisse Qualifikationen erfüllen muss.

Aufgrund mehrerer Anfragen stellt der ZDB klar, dass für Handwerksbetriebe – auch mit einem größeren Fuhrpark – die Pflicht zur Bestellung eines „Verkehrs-

leiters“ nicht besteht, soweit sie nicht mit den Fahrzeugen zusätzlich Transporte für Dritte übernehmen.

Da eine Einbeziehung von Fremdbeförderungen im Baugewerbe nur selten vorkommt, dürfte für den Großteil der Betriebe keine Verpflichtung bestehen, obwohl gewerbliche Anbieter von Schulungskursen für Verkehrsleiter diesen Anschein zu erwecken suchen. ■

AGB-Recht: Gewährleistungssicherheit in Höhe von 10 % der Auftragssumme unwirksam

Die in vorformulierten Vertragsbedingungen des Auftraggebers enthaltene Sicherungsabrede, die eine kumulierte Gewährleistungssicherheit in Höhe von insgesamt 10 % der Auftragssumme (5 % Vertragserfüllungssicherheit und 5 % Gewährleistungssicherheit) vorsieht, ist nach der Entscheidung des BGH vom 5. Mai 2011 wegen unangemessener Benachteiligung des Auftragnehmers gemäß § 307 BGB unwirksam.

Der Fall:

Gegenstand der Entscheidung des BGH in dem Verfahren VII ZR 179/10 war die Wirksamkeit einer Sicherungsabrede. Nach dem vom Auftraggeber verwendeten Klauselwerk hatte der Auftragnehmer eine **Vertragserfüllungsbürgschaft** in Höhe von 5 % der Auftragssumme zu stellen, die neben den Erfüllungsansprüchen insbesondere **auch Gewährleistungs-, Schadensersatz-, und Überzahlungsansprüche** sichern sollte. Die Vertragserfüllungsbürgschaft war erst **nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung** zurückzugegeben, wenn der Auftragnehmer etwaige erhobene Ansprüche befriedigt und eine Gewährleistungssicherheit geleistet hatte (Nr. 34.6 ZVB). Parallel dazu war der Auftraggeber auf Grundlage seiner Klauseln berechtigt, in Höhe von weiteren 5 % der

Auftrags- bzw. Abrechnungssumme einen Sicherheitseinbehalt für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche einschließlich Schadensersatz- und Überzahlungsansprüchen vorzunehmen (Ziff. 6.2. BVB). Dieser Einbehalt konnte nur durch eine Gewährleistungsbürgschaft abgelöst werden.

Die Entscheidung:

Laut BGH ist diese Sicherungsabrede unwirksam. Bei ungünstigster Auslegung zielt das Klauselwerk darauf ab, dem Auftraggeber auch noch nach der Abnahme das Recht zu verschaffen, die Vertragserfüllungsbürgschaft so lange zurückzuhalten bis die Höhe der dem Auftraggeber zustehenden Forderung, ggf. erst nach jahrelangem Prozess, feststeht. Bis dahin verfügt der Auftraggeber auf Grundlage des durch Gewährleis-

tungsbürgschaft ablösbaren fünfprozentigen Einbehalts und der Vertragserfüllungsbürgschaft über Gewährleistungssicherheiten in Höhe von 10 %, da die Vertragserfüllungsbürgschaft auch ausdrücklich Gewährleistungsansprüche abdeckt. Dies benachteiligt den Auftragnehmer unangemessen, da er auch weit nach der Abnahme und trotz der Tatsache, dass er den Vertrag bereits erfüllt hat, durch Sicherheiten belastet wird. Dies, obwohl dem Auftraggeber auch noch Leistungsverweigerungsrechte zustehen können. Eine derartige, nicht hinzunehmende Belastung des Auftragnehmers

zieht die Unwirksamkeit der Klausel gem. § 307 BGB nach sich. Eine Verwertung der Vertragserfüllungsbürgschaft durch den klagenden Auftraggeber ist in Ermangelung einer wirksamen Sicherheitsabrede gescheitert.

Anmerkung:

Der vorliegend vom BGH entschiedene Fall wies die Besonderheit auf, dass der Auftraggeber in seinen Vertragsbedingungen die Möglichkeit vorsah, die Vertragserfüllungsbürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft umzuwandeln (Ziff. 6.1. BVB) und so den Sicherheitsein-

behalt abzulösen. Auf diese Weise hätten sich die Sicherheiten nicht kumuliert, sondern es wäre bei 5 % Gewährleistungssicherheit geblieben. Dieses Modell scheiterte vorliegend jedoch daran, dass die Freigabe des Gewährleistungseinbehalts nur bei Stellung einer Bürgschaft auf erstes Anfordern erfolgen sollte (34.4. ZVB). Nach ständiger Rechtsprechung des BGH benachteiligt eine solche Klausel den Auftragnehmer unangemessen und kann auch nicht in eine selbstschuldnerische Bürgschaft umgedeutet werden. ■

Hinweispflichten vor der bauaufsichtlichen Einführung der Eurocodes

Die geplante Einführung neuer technischer Normen ist für den Unternehmer nicht ohne Risiko. Er bewegt sich hier im Spannungsfeld zwischen umzusetzenden technischen Neuerungen und der geschuldeten Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik.

Im Novemberheft von Blickpunkt Bau wurde über die zum Stichtag 1. Juli 2012 beabsichtigte bauaufsichtliche Einführung der Eurocodes, die damit bauordnungsrechtlich verbindlich werden, berichtet. Gegenwärtig kann von einer Phase des Übergangs gesprochen werden, da die einzuführenden Eurocodes neben den geltenden technischen Baubestimmungen, wie im Februar 2011 in Blickpunkt Bau geschildert, unter bestimmten Voraussetzungen anwendbar sind. So kann Eurocode 2 bis zur bauaufsichtlichen Einführung als Technische Baubestimmung unter Beachtung der „Erläuterungen zur Anwendung der Eurocodes“ der Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz als gleichwertige Lösung statt DIN 1045 in der Fassung 2008 angewendet werden.

Führt der Unternehmer derzeit ein Bauvorhaben auf der Grundlage der DIN 1045 in der Fassung 2008 aus, so entspricht dies öffentlich – rechtlich geltendem Bauordnungsrecht. Privatrechtlich könnte sich dagegen ein Haftungsrisiko ergeben, wenn der Unternehmer seinen Auftraggeber vorab nicht darauf hinweist, dass die Einführung einer neuen technischen Norm bevorsteht, wenn sich später herausstellt, dass bei Ausführung nach der neuen Norm etwaige Schadensrisiken minimiert worden wären. Treten

beispielsweise beim Durchstanzen gem. DIN 1045 in der Fassung 2008 Risse auf, die bei Anwendung des Eurocode 2 vermieden worden wären, dann haftet der Unternehmer möglicher Weise wegen des fehlenden Hinweises auf die neue Norm.

Aus diesem Grund empfiehlt sich für den Unternehmer bereits in der Übergangsphase ein klarer Hinweis an den Auftraggeber, wenn dieser eine Planung nach DIN 1045 in der Fassung 2008 zur Vertragsgrundlage macht:

„Als am Bau Beteiligtes Unternehmen sind wir verpflichtet, Sie auf Weiterentwicklungen im Bereich Technischer Normen hinzuweisen, auch wenn diese zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht in Kraft getreten sind. Gemäß Bauvertrag wird vorliegend die Einhaltung der DIN 1045 in der Fassung 2008 gefordert. Vermutlich zum Stichtag 01.07.2012 wird der Eurocode 2 mit Nationalem Anhang bauaufsichtlich eingeführt und DIN 1045 in der Fassung 2008 aus dem Katalog der Technischen Baubestimmungen gestrichen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir zu den sich hieraus ergebenden Änderungen bei der Planung und Fachplanung keine Auskunft geben können. Dies ist Sache Ihrer Planer und Fachplaner. Sollten wir bis Baubeginn nichts Gegen-

teiliges von Ihnen hören, gehen wir davon aus, dass Sie an Ihrer bisherigen Planung festhalten.“

Bisher gibt es lediglich vereinzelte Musterbaustellen, die nach Eurocode 2 bemessen wurden und sich in der Ausführungsphase befinden. Eurocodes als technische Normen, können wohl wie DIN Normen auch, die widerlegbare Vermutung für sich in Anspruch nehmen, anerkannte Regeln der Technik zu sein, aber auch dahinter zurückbleiben. Aufgrund der gegenwärtig fehlenden Praxiserprobung gibt es zu der Frage der anerkannten Regeln der Technik im Zusammenhang mit Eurocodes noch keine Rechtsprechung. Gegenwärtig empfiehlt sich bei einem Bauvorhaben auf Grundlage des Eurocodes 2 ein Hinweis auf die fehlende Praxiserprobung.

Keinesfalls sollte der Unternehmer sich beratend äußern, wenn er eine eigene Haftung vermeiden will. Die Beratung des Auftraggebers, nach welcher Norm geplant wird, ist ausschließlich Sache der Planer und Fachplaner.

Weiterführende Informationen finden Sie in unserem Intranet. Dort wurde ein Juristisches Datenblatt zur Einführung der Eurocodes als download eingestellt. ■



Steuerbonus für Handwerkerleistungen

Aufgrund von Nachfragen informieren wir erneut über die Anforderungen der Finanzverwaltung an Rechnungen der beauftragten Handwerker im Rahmen des Steuerbonus für Handwerkerleistungen, § 35 a Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG).

Bei der Rechnungsstellung haben Bauhandwerker folgende Anforderungen zu beachten:

Hinweis: Da aber auch die anteilige Umsatzsteuer begünstigt ist, stellt es eine Erleichterung für den Auftraggeber dar, wenn die Umsatzsteuer getrennt nach Arbeits- und Materialkosten ausgewiesen wird.

Arbeitskosten

Begünstigt sind generell nur die Arbeitskosten. Das sind die Aufwendungen für Handwerkerleistungen einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten.

Der Anteil der Arbeitskosten muss grundsätzlich anhand der Angaben in der Rechnung gesondert ermittelt werden können. Auch eine prozentuale Aufteilung des Rechnungsbetrages in Arbeitskosten und Materialkosten durch den Rechnungsaussteller ist zulässig. Abschlagszahlungen werden nur dann berücksichtigt, wenn hierfür eine Rechnung vorliegt, welche die Voraussetzungen des § 35a EStG erfüllt.

Materialkosten

Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit den Handwerkerleistungen gelieferte Waren bleiben mit Ausnahme von Verbrauchsmitteln außer Ansatz.

Wartungsverträge

Bei Wartungsverträgen ist es nicht zu beanstanden, wenn der Anteil der Arbeitskosten, der sich auch pauschal aus einer Mischkalkulation ergeben kann, aus einer Anlage zur Rechnung hervorgeht.

Umsatzsteuer

Ein gesonderter Ausweis der auf die Arbeitskosten entfallenden Mehrwertsteuer ist nicht erforderlich.

Einheitspreis

Bei Einheitspreisen hat die Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz (Kurzinformation vom 1. Juni 2006) folgendermaßen Stellung genommen:

„Der oftmals zwischen Handwerker und Kunden vereinbarte Einheitspreis zeichnet sich dadurch aus, dass pro Menge/Masse (Quadratmeter, Meter, Kubikmeter, Tonne ...) ein bestimmter Preis vereinbart wird. In diesem Preis enthalten sind sowohl Material als auch Arbeitsleistung, ohne dass diese Positionen getrennt aufgeführt werden.“

In diesen Fällen kann der in einer Summe ausgewiesene Rechnungsbetrag z. B. wie folgt ergänzt werden: „Im Rechnungsbetrag in Höhe von € ... sind Materialkosten in Höhe von € ... brutto enthalten. Die Materialkosten (einschließlich USt.) sind sodann im Rahmen der Berücksichtigung nach § 35 a EStG als nicht begünstigte Aufwendungen vom Rechnungsbetrag abzuziehen.“

Auszubildende brauchen keine Lohnsteuerkarte für 2011

Für alle, die im Jahr 2011 erstmalig eine Ausbildung beginnen, ledig sind und keine Kinder haben, gibt es eine Vereinfachungsregelung für die erstmalig benötigte Lohnsteuerkarte (Information der OFD Koblenz)

Die Finanzbehörden haben darauf hingewiesen, dass es für alle, die im Jahr 2011 erstmalig eine Ausbildung beginnen, ledig sind und keine Kinder haben, im Hinblick auf die erstmalig benötigte Lohnsteuerkarte eine Vereinfachungsregelung gibt.

Danach reicht es aus, wenn die Auszubildenden ihrem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass es sich um ihr erstes Dienstverhältnis handelt und gleichzeitig die elfstellige Identifikationsnummer

(ID-Nr.), das Geburtsdatum und die Religionszugehörigkeit mitteilen. Der Arbeitgeber kann dann die Steuerklasse I unterstellen und die entsprechend berechnete Lohnsteuer an das Finanzamt abführen. Die Erklärung des Auszubildenden dient als Beleg.

Dadurch erspart sich der Auszubildende den Weg zum Finanzamt, das ihm ansonsten eine sog. Ersatzbescheinigung ausstellen würde. Auszubildende hingegen, die verheiratet sind, bzw. Kinder

haben, müssen beim Finanzamt eine Ersatzbescheinigung beantragen und diese ihrem Arbeitgeber vorlegen.

Ersatzbescheinigungen sind grundsätzlich dann erforderlich, wenn für den Arbeitnehmer 2010 keine Lohnsteuerkarte ausgestellt wurde, da letztmals 2010 Lohnsteuerkarten in Papierform ausgestellt wurden.

Einführung der E-Bilanz

Das Bundesfinanzministerium will in der sogenannten Taxonomie die Mussfelder reduzieren und zusätzliche Auffangpositionen schaffen.

Innerhalb der im ersten Halbjahr 2011 durchgeführten Pilotphase konnten Unternehmen freiwillig eine elektronische Bilanz sowie einen Evaluierungsbogen an die Finanzverwaltung übersenden. Insgesamt nahmen 84 Unternehmen (davon 5 Handwerksbetriebe) aktiv an der Pilotphase teil, wobei insgesamt jedoch nur 64 Datensätze (davon 2 von Handwerksbetrieben) übermittelt wurden.

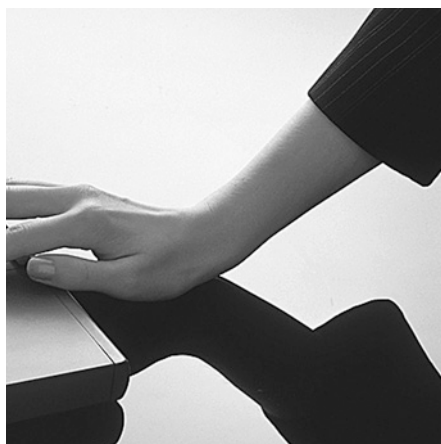
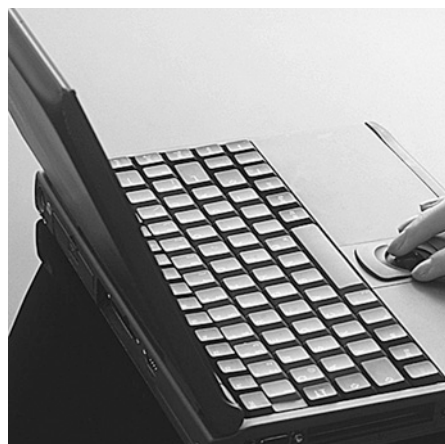
Es hat sich gezeigt, dass von den künftigen 600 Bilanzpositionen und 530 GuV-Positionen (Taxonomie) durchschnittlich

nur rund 10% dieser Positionen verwendet wurden. Daher soll die Zahl der sog. Muss-Felder (die zu befüllen sind) reduziert werden und es sollen ca. 30 neue „Auffangpositionen“ geschaffen werden. Bei diesen Auffangpositionen können die Beträge aufgeführt werden, die ansonsten nicht zuordenbar sind. Das bedeutet, dass nur die Felder ausgefüllt werden müssen, die aus der bisherigen Summen- und Saldenliste und Bilanz abgeleitet werden können. Eine Umstellung des Kontenrahmens ist deshalb zunächst nicht notwendig. Auch eine spezielle Software,

die eine Aufteilung bzw. Neuordnung der Positionen durchführt ist fürs Erste ebenfalls nicht notwendig.

Hinweis:

Der Bericht über die Pilotphase kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer per E-Mail unter hauer@lbb-bayern.de angefordert werden.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



Leitfaden für Praktika

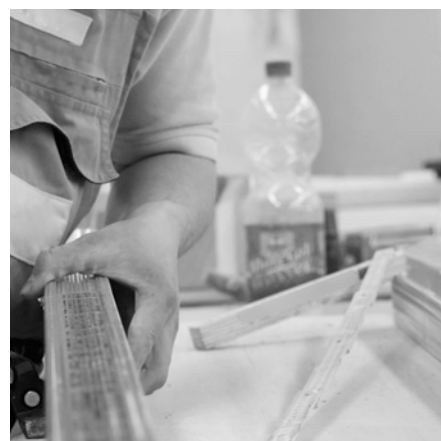
Das Bundesarbeitsministerium hat gemeinsam mit mehreren Verbänden einen Leitfaden für Praktika veröffentlicht.

In der betrieblichen Praxis kommt es immer wieder zu Fragestellungen hinsichtlich der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen von Praktika. Insbesondere ist zu klären, ob ein Anspruch auf Vergütung und auf Urlaub besteht, welche Arbeitszeitgrenzen zu beachten sind und ob eine Anmeldung bei der Sozialversicherung notwendig ist.

Diese und andere Fragen werden nunmehr in einem ausführlichen Leitfaden beantwortet, den das Bundesarbeitsministerium in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und mehreren Verbänden erstellt hat. Der Leitfaden wendet sich sowohl an Arbeitgeber als auch an Praktikanten. Er enthält eine umfassende, den verschiedenen Formen von Praktika (Pflichtpraktika bzw. freiwillige Praktika) Rechnung tragende Darstellung der maßgeblichen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen sowie Vertragsmuster.

Gesonderte Erläuterungen für Betriebe, die dem Geltungsbereich der Tarifverträge für das Baugewerbe unterfallen, enthält der Leitfaden allerdings nicht. Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) weist daher ergänzend darauf hin, dass Praktikanten weder Anspruch auf den allgemeinverbindlichen Mindestlohn haben, noch bei der SOKA-BAU anzumelden sind, da es sich bei einem Praktikum nicht um eine versicherungspflichtige Tätigkeit handelt.

Der Leitfaden kann
im Internet unter
[www.lbb-bayern.de/
Mitgliederbereich/
Arbeits- und Sozialrecht](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeits-und-Sozialrecht)
herunter geladen werden.





Baumessen

Ecobuild vom 20. bis 22.03.2012 in London

Die Messe „Ecobuild“ ist die führende Fachmesse für Umweltschutz, energieeffizientes Bauen sowie erneuerbare Energien in Großbritannien. Es besteht die Möglichkeit an einer Beteiligung am offiziellen deutschen Firmengemeinschaftsstand.

Die Messe „Ecobuild“ ist mit 1.300 Ausstellern und 55.000 Besuchern die führende Fachmesse für Umweltschutz, energieeffizientes Bauen sowie erneuerbare Energien in Großbritannien. Sie findet seit 2005 jährlich im März statt. Unternehmen, die sich im Rahmen einer offiziellen deutschen Beteiligung präsentieren, profitieren von besonders günstigen Konditionen.

Bei Interesse an einem Engagement auf dem britischen Markt, können sich unsere Mitglieder als Aussteller innerhalb des „German Pavilion“ an der Ecobuild über

den britischen Markt informieren und Kontakte zu potentiellen Geschäftspartnern knüpfen.

Hinweis: Für weitere Fragen steht Ihnen die mit der Organisation beauftragte Messe Stuttgart unter den nachfolgenden Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Landesmesse Stuttgart GmbH
Messe Stuttgart International
Sabine Ristau
Project Manager
Messepiazza 1
70629 Stuttgart

Phone +49-711-18560-2566
Fax +49-711-18560-2555
sabine.ristau@messe-stuttgart.de
www.messe-stuttgart.de

Solarexpo & Greenbuilding vom 9. – 11.5.2012 in Verona

Auch im Jahr 2012 gibt es in der Zusammenarbeit mit Bayern International wieder eine Gemeinschaftsbeteiligung des bayerischen Handwerks auf der der Solarexpo & Greenbuilding in Verona. Zum 6. Mal in Folge können sich bayerische Firmen auf dem Gemeinschaftsstand von Bayern Handwerk International dem Fachpublikum präsentieren.

Die internationale Fachmesse ist Italiens führende Messe für Erneuerbare Energien, dezentrale Stromversorgung, Energieeffizienz und umweltfreundliche Architektur 2011 präsentierten sich ca. 1.400 Aussteller aus aller Welt den über 70.000 internationalen Fachbesuchern.

Hinweis: Für weitere Frage zur Gemeinschaftsbeteiligung auf der Solarexpo & Greenbuilding 2012 wenden Sie sich bitte an:

Bayern Handwerk International
Frau Julia Starke
Telefon 0911/586856-21
j.starke@bh-international.de
www.bh-international.de

Entwicklung der Baumaterialpreise

Die nachfolgende Übersicht enthält auszugsweise wichtige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preismessziffern für Baumaterialien im Bereich der Metallerzeugnisse.

Damit soll ein Überblick über die Entwicklung dieser Kosten in der jüngsten Vergangenheit vermittelt werden. Auch wenn diese Zahlen für abzugebende Angebote nicht unmittelbar verwendet werden können, bieten sie doch – je nach Einzelfall – brauchbare Anhaltspunkte.

	INDEX 2005 = 100			VERÄND. IN % JULI 2011 GEGENÜBER JULI 2010
	MAI 2011	JUNI 2011	JULI 2011	
Metalle und Halberzeugnisse daraus	129,9	130,0	130,6	8,8
Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	122,4	121,6	120,1	4,8
Warmgewalzte Flach- und Langerzeugnisse; Walzdraht, Betonstahl, warmgewalzte und geschweißte Profile	121,3	120,8	119,6	4,5
Bandstahl mit einer Breite v. weniger als 600 mm	127,8	126,4	125,3	3,3
Breitflachstahl, Quattroblech	127,6	125,6	125,7	15,3
Betonstahl Stäbe, warmgewalzt	153,9	160,5	156,9	21,8
Stab- und Flachstahl (warmgewalzt) aus ungeliertem Qualitätsstahl	98,7	98,7	104,5	5,0
Stab- und Flachstahl (warmgewalzt) aus nichtrostendem o. a. legiertem Stahl	123,6	123,6	123,9	10,8
Schwere Profile, Formstahl (ohne Breitflansch- träger) aus unlegiertem Stahl, 80 mm u. m.	109,3	113,2	106,0	– 25,1
Schwere Profile, Breitflanschträger, aus unlegiertem Stahl, 80 mm u. m.	107,3	107,7	103,6	– 10,5
Kaltgewalzte und oberflächenveredelte Flacher- zeugnisse, mit einer Breite von 600 mm o. mehr	124,6	123,1	120,6	5,0
Kaltgewalztes Blech in Rollen o. Tafeln, mit einer Breite von 600 mm oder mehr aus unleg. Stahl	116,5	115,4	112,3	1,3
Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl	117,1	117,5	118,9	9,3
Rohre und Hohlprofile aus Eisen oder Stahl	130,0	131,8	133,9	12,0
NE-Metalle und Halbzeug daraus	162,5	163,9	168,0	17,0
Halbzeug aus Kupfer und Kupferlegierungen	178,1	180,1	185,8	14,4
Gießereierzeugnisse	113,0	113,3	113,6	2,8
Teile aus nicht verformbaren Gusseisen	110,3	111,1	111,3	4,7

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Maschinen für die Bauwirtschaft

Das Statistische Bundesamt hat den Erzeugerpreisindex für Baumaschinen mitgeteilt. Das Basisjahr ist das Jahr 2005 (2005 = 100 %).

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2005 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
JD 1994	91,1	0,4
JD 1995	92,5	1,5
JD 1996	93,4	1,0
JD 1997	93,4	0,0
JD 1998	93,5	0,1
JD 1999	94,6	1,2
JD 2000	95,0	0,4
JD 2001	95,9	0,9
JD 2002	96,7	0,8
JD 2003	96,5	-0,2
JD 2004	97,6	1,1
JD 2005	100,0	2,5
JD 2006	101,4	1,4
JD 2007	102,8	1,4
JD 2008	105,4	2,5
JD 2009	108,8	3,2
JD 2010	109,7	0,8

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2005 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
2011		
Januar	110,9	2,0
Februar	111,1	1,4
März	111,0	1,4
April	111,4	1,7
Mai	111,4	1,6
Juni	111,4	1,5
Juli	111,7	1,6

¹⁾ Werte nach neuer Systematik des Statistischen Bundesamtes mit Basisjahr 2005 = 100

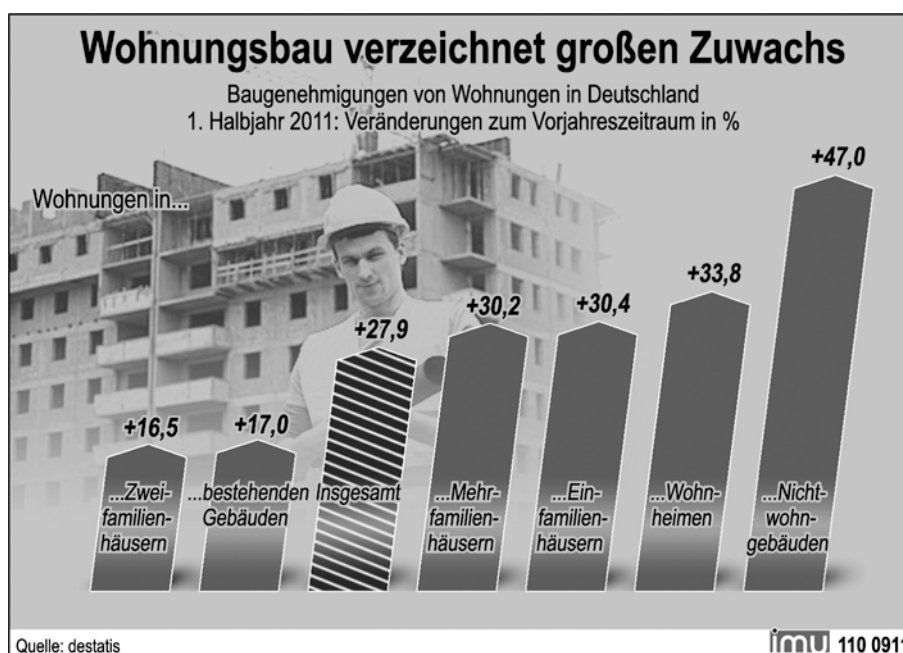
Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Wohnungsbaugenehmigungen verzeichnen großen Zuwachs

Über ein Viertel mehr Wohnungen genehmigt.

Ein sattes Plus von 27,9% hat das Statistische Bundesamt jetzt für die Baugenehmigungen von Wohnungen im ersten Halbjahr 2011 (Vorjahresvergleich) gemeldet. Der schon 2010 zu beobachtende Trend wieder zunehmender Baugenehmigungen (+ 5,5% gegenüber 2009) hat sich somit verstärkt fortgesetzt. Im ersten Halbjahr 2011 wurden 108.600 neue Wohnungen genehmigt. Im Jahr 2010 waren es insgesamt rund 188.000, nachdem es 2008 mit 175.000 den Tiefpunkt gab.

Quelle: Statistisches Bundesamt





Zusatzqualifikation für Meister zur Erstellung bautechnischer Nachweise

Meister im Maurer-, Beton- und Stahlbetonbauer- und im Zimmerer-Handwerk sowie staatlich geprüfte Bautechniker können nach Absolvierung entsprechender Fortbildungen und Prüfungen bautechnische Nachweise im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung erstellen.

Grundlage für die Berechtigung zur Erstellung bautechnischer Nachweise ist die Bayerische Bauordnung (Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO). Einzelheiten werden durch die Zusatzqualifikationsverordnung Bau (ZQualVBau vom 17.05.1994, zuletzt geändert am 22.10.2009) geregelt. Die Berechtigung bezieht sich nur auf solche Bauvorhaben, für die diese Berufsgruppe auch die Bauvorlageberechtigung (BayBO Art 61 Abs. 3 BayBO) haben, also

- freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 mit nicht mehr als drei Wohnungen,
- eingeschossig gewerblich genutzte Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 250 m² Grundfläche,
- land- oder forstwissenschaftlich genutzte Gebäude,
- Kleingaragen.

Die Berechtigten müssen eine Prüfung absolvieren, für die mindestens eine einschlägige dreijährige zusammenhängende Berufserfahrung sowie die Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung Voraussetzung ist.

Behörden beklagen Unkenntnis

Die Handwerkskammer für Mittelfranken – seit 2008 bayernweit zuständig für die Prüfungen und die Verlängerungen im Rahmen der Zusatzqualifikation – hat den LBB informiert, dass sie ein Schreiben einer großen Bauaufsichtsbehörde erhalten hat. Darin beklagte die Behörde, dass offenbar viele Betriebe in Unkenntnis der Zusatzqualifikationsverordnung bautechnische Nachweise erstellten und unterschrieben, obwohl sie dazu nicht be-

rechtigt sind. In solchen Fällen können sich erhebliche haftungsrechtliche Konsequenzen für die Betroffenen ergeben.

Fortbildung und Prüfung notwendig

Der LBB weist dringend darauf hin, dass betroffene Personen oder Unternehmen prüfen sollten, ob sie eine entsprechende (verpflichtende) Vorbereitungsmaßnahme besuchen und sich der zugehörigen Prüfung unterziehen. So bietet die Bayerische BauAkademie zum Beispiel das Seminar „Zusatzqualifikation für Bauhandwerksmeister“ als insgesamt vierwöchigen Kurs an (30.01. – 10.02.2012 und weiter von 12.03. – 23.03.2012).

Befristung beachten

Die Berechtigung zur Erstellung bautechnischer Nachweise gilt nur für fünf Jahre. Danach ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist ein Verlängerungsantrag zu stellen, dem die Nachweise für die in den vergangenen fünf Jahren besuchten Fortbildungsveranstaltungen beizulegen sind. Die Handwerkskammer für Mittelfranken schreibt als zusätzlichen Service die Berechtigten zu Beginn des Jahres an, in dem ihre Berechtigung ausläuft. Eine speziell zugeschnittene „Anerkannte Fortbildung für Bauhandwerksmeister mit Zusatzqualifikation“ bietet die Bayerische BauAkademie vom 8.12. – 9.12.2011 an.

Zusatzqualifikation für Bauingenieure?

Für Bauingenieure gibt es keine vergleichbare Regelung. Sie können nur die allgemeine Berechtigung zur Erstellung bautechnischer Nachweise erwerben. Voraussetzung ist eine entsprechende Berufs-

erfahrung, für die üblicherweise eine mehrjährige Berufstätigkeit in einem Ingenieurbüro für Tragwerksplanung erforderlich ist.

Vielen Inhabern oder Geschäftsführern unserer Mitgliedsunternehmen, die in der Regel im Wesentlichen über Bauleitungserfahrung verfügen, bleibt die allgemeine Berechtigung zur Erstellung bautechnischer Nachweise daher verwehrt.

Der LBB setzt sich deshalb dafür ein, dass Bauingenieure, die einen Handwerksbetrieb führen, in Einzelfällen die gleiche Berechtigung wie Handwerksmeister oder staatlich geprüfte Techniker erwerben können.

Interessierte nehmen bitte Kontakt mit dem LBB (Herr Techmer 089/76 79-123) auf.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Mitgliederbereich unter www.lbb-bayern.de, Rubrik „Technik“.

Informationen zum Weiterbildungsangebot der Bayerischen BauAkademie: www.baybauakad.de oder Service-Telefon 0 98 52/9002-0

Mantelverordnung – Grundwasser, Ersatzbaustoffe, Boden- und Altlasten

Die Mantelverordnung – Grundwasser, Ersatzbaustoffe, Boden- und Altlasten wird derzeit zwischen den Ressorts der Bundesregierung abgestimmt und soll im Jahre 2012 in Kraft treten. Die geplanten Regelungen betreffen vor allem den Straßen- und Tiefbau aber auch den Hochbau.

Ressourcenschonung und Abfallvermeidung in der Bauwirtschaft haben eine wichtige Bedeutung. Mit der geplanten sog. **Mantelverordnung** –

- **Grundwasser** (Artikel 1, Änderung der Verordnung zum Schutz des Grundwassers),
- **Ersatzbaustoffe** (Artikel 2, Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) mit Anhang 1 bis 3), sowie
- **Boden- und Altlasten** (Artikel 3, Verordnung zur Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung mit Anhang 2)

will die Bundesregierung diese Ziele weiter stärken.

Reduzierung der Recyclingquote droht!

Die Bauwirtschaft hat in den vergangenen Jahren im Rahmen einer Selbstverpflichtung das mineralische Bauschuttaufkommen durch Recycling halbiert. Diese Fortschritte dürfen nun durch eine unausgewogene Verordnung nicht zu nichte gemacht werden.

Der vorliegende Entwurf der Ersatzbaustoff-Verordnung kann nicht befriedigen. Eine bundeseinheitliche Regelung für das Baustoff-Recycling ist zu begrüßen. Jedoch braucht das Baustoff-Recycling faire Rahmenbedingungen, wobei die Verordnung dem Umstand Rechnung tra-

gen muss, dass Recycling-Baustoffe (RC-Baustoffe) vorwiegend im Straßen- und Tiefbau eingesetzt werden.

Nach Ansicht des ZDB führt die geplante Verordnung zu einer Reduzierung der Recyclingquote mineralischer Abfälle voraussichtlich um 30 bis 50%. In der Folgenabschätzung zum zweiten Arbeitsentwurf der Ersatzbaustoffverordnung geht das Bundesumweltministerium davon aus, dass auch Recycling-Baustoffe der Güteklassen RC-2 und RC-3 verwendet werden. Dies entspricht jedoch nicht der Realität, denn nur Recycling-Baustoffe der höchsten Güte RC-1 sind derzeit marktfähig. Bei Beibehaltung der im 2. Arbeitsentwurf vorgesehenen Eluat-Grenzwerte (Eluat: hier das durch Waserein- und austrag aus Recycling



Baustoffen herauslösbare Gemisch aus chemischen Substanzen) würde deshalb wegen der fehlenden Nachfrage für RC-Baustoffe der Güteklassen RC-2 und RC-3 eine Halbierung der Recyclingquote drohen. Die Verordnung ist deshalb aus Sicht des Baugewerbes bislang nicht ausgewogen.

Obwohl beispielsweise die möglichen Sulfatfrachten aus RC-Baustoffen im Vergleich zu den von der Landwirtschaft kontinuierlich in den Boden gebrachten Sulfatfrachten absolut nachrangig sind, ist eine Limitierung des Sulfatgehalts im Eluat ausschließlich für Recycling-Baustoffe vorgesehen. Nach Untersuchungen des ZDB wäre die nach 1970 errichtete Gebäudegeneration durch ihren größeren Anteil gipshaltiger Materialien bei Beibehaltung des Sulfatgrenzwertes zukünftig nicht mehr recyclingfähig. Der ZDB fordert daher eine ausgewogene Gestaltung der Ersatzbaustoffverordnung und eine Korrektur der betreffenden Eluat-Grenzwerte.

Produktstatus für Recycling-Baustoffe notwendig

Zur Förderung des Recycling gehört nach

Meinung des ZDB auch, den hochwertigen und güteüberwachten Recycling-Baustoffen einen Produktstatus zuzuerkennen. Sorge bereitet dem Baugewerbe auch die Tendenz, dass öffentliche Auftraggeber immer häufiger im Zuge von Straßen- und Tiefbaumaßnahmen bereits geringfügig belastete Böden auf die Deponie verbringen lassen. Die Baugewerbeverbände fordern auch hier mehr Augenmaß und eine differenzierte Vorgehensweise.

Geht der Einsatz von RC-Baustoffen aufgrund verfehlter rechtlicher Rahmenbedingungen zurück, dann verfehlt die Bundesregierung nicht nur ihre begrüßenswerten Ziele, sondern dies würde unweigerlich auch zu höheren Baukosten, mehr Deponien und einem höheren Transportaufkommen bei mineralischen Abfällen führen.

Weitere Kritikpunkte

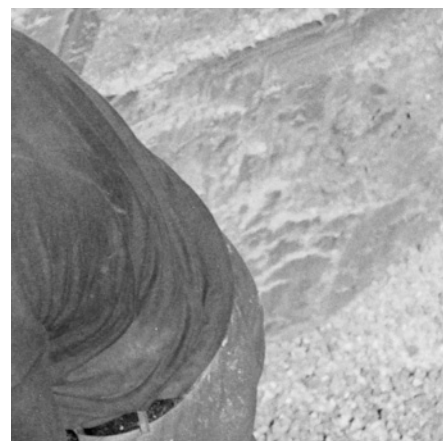
Darüber hinaus kritisierte der ZDB in seiner Stellungnahme, dass

- eine Reihe von Grenzwerten deutlich schärfer angesetzt sind als beispielsweise die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung,

- die Einführung von neuen Prüfverfahren, das sog. Säulenverfahren nach DIN 19528, anstatt dem etablierten Schüttelverfahren,
- die erhebliche Ausweitung des Katalogs der zu prüfenden Parameter im Wirkungsgrad Boden - Mensch,
- die nicht praxisgerechte Auflistung der Einsatzmöglichkeiten von Ersatzbaustoffen.

Das Baugewerbe hat sich in einer gemeinsamen Stellungnahme mit dem ZDH sowie der Bundesgütegemeinschaft Recycling - Baustoffe e.V. kritisch mit dem Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auseinandergesetzt. Auch von anderen Organisationen wurde der Entwurf kritisch kommentiert.

Informationen: Interessierte Mitglieder können sich auf den Internetseiten des LBB unter der Rubrik Technik umfassend informieren und den Verordnungstext sowie Hintergrundmaterial herunterladen.





Bauleiter-Lehrgang

Die Bayerische BauAkademie führt ab Herbst 2011 wieder einen Intensiv-Lehrgang zum „Zertifizierter Bauleiter“ durch. Ziel ist es, das vorhandene Fachwissen der angehenden Führungskräfte weiter zu vertiefen und Zusammenhänge aufzuzeigen.

Details mit Zusammenhang

Unternehmen setzen immer mehr auf Bauleiter, die einerseits eine hohe Detailkenntnis besitzen und andererseits die oft komplexen Zusammenhänge auf den Baustellen durchblicken. Der Intensiv-Lehrgang zum „Zertifizierter Bauleiter“ vermittelt daher nicht nur neue Kompetenzen, sondern verhilft zu einem besseren Gesamtverständnis von Bauprojekten. Darüber hinaus verfügen die Teilnehmer am Ende über einen anerkannten Abschluss.

Anspruchsvolle Inhalte

Die fünf Module, in die sich der Lehrgang gliedert, decken das gesamte Spektrum eines Bauleiters ab. Kalkulation und Leistungssoll werden ebenso behandelt wie die bauvertragliche Baustellenabwicklung. Die letzten beiden Themenblöcke bilden Baustellencontrolling und das Führen und Verhandeln für Bauleiter. Der Lehrgang setzt bei den Teilnehmern die jeweiligen Grundkenntnisse zu Fragen der Bautechnik und der Baukonstruktion sowie eine fundierte, praktische Baustellenerfahrung voraus.

Termine liegen günstig

Alle Termine finden in Donnerstag – Freitag – Samstag - Blöcken statt. Nach erfolgreicher Abschlussprüfung darf sich der Absolvent „Zertifizierter Bauleiter“ nennen und wird auf der eigens eingerichteten Internetseite aufgeführt. Die Investition beträgt gesamt nur 3.950,00 € inkl. MwSt. Darin enthalten sind die komplette Kursgebühr, umfangreiche Lernmittel, Tagungsgetränke, Vollverpflegung, Übernachtungen und Prüfgebühren. Ein Teilnehmer sagte überzeugt: „Die dreitägigen Module fördern den Zusammenhalt und die Intensität ungemein. Von diesem nachhaltigen Austausch von Erfahrungen und Wissen untereinander und mit den Dozenten habe ich unglaublich profitiert.“

Informationen:

Intensiv-Lehrgang

Zertifizierter Bauleiter

in der Bayerischen BauAkademie

Dauer: 5 x 3 Tage

Termin: 17.11.2011 – 17.03.2012

Mehr Informationen unter
www.baybauakad.de.

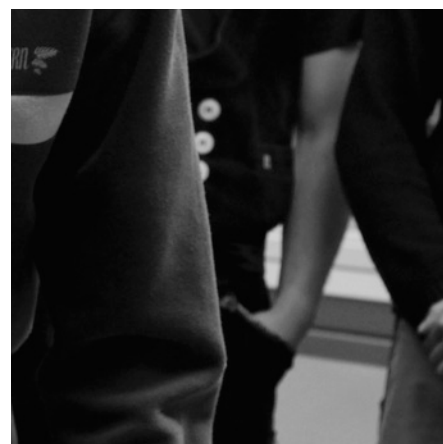
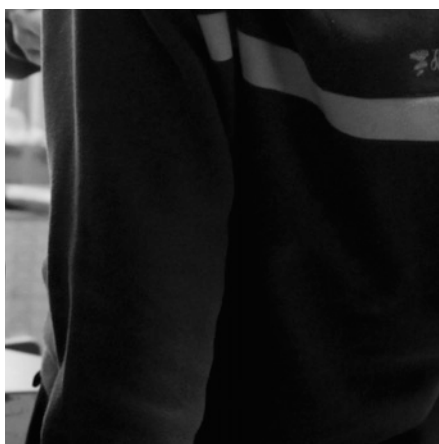
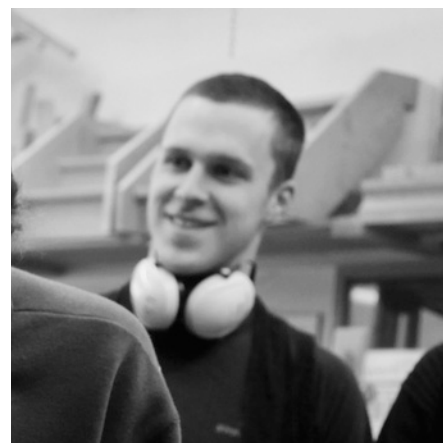
Qualitätsanforderungen an überbetriebliche Ausbildungsstätten – Leitfaden veröffentlicht

Wie mehrfach berichtet, sieht der Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe seit August 2010 erstmals Qualitätsüberprüfungen der überbetrieblichen Ausbildungsstätten vor. Mit der Überprüfung wurde die DEKRA Certification GmbH beauftragt.

Die flächendeckenden Prüfungen in den überbetrieblichen Ausbildungsstätten haben im September begonnen. Innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten sollen alle zur Zeit bei der ULAK eingetragenen 220 überbetrieblichen Ausbildungsstätten hinsichtlich der Qualitätsanforderungen erstmals überprüft werden.

Die SOKA BAU hat nun einen Leitfaden zur Durchführung der Überprüfungen in den überbetrieblichen Ausbildungsstätten veröffentlicht.

Interessierte Mitglieder können sich den Leitfaden im Mitgliederbereich des LBB-Internets unter der Rubrik „Berufsbildung“ herunterladen.



STRASSEN- UND TIEFBAU

FACHGRUPPEN

Substanzwert bayerischer Staats- und Bundesstraßen verschlechtert sich weiter

Obwohl sich der für die Befahrbarkeit und Verkehrssicherheit relevante Gebrauchswert innerhalb des vergangenen Jahrzehnts geringfügig verbessert hat, verschlechterte sich der Substanzwert der bayerischen Staats- und Bundesstraßen signifikant. Dies geht aus einem aktuellen Bericht der Obersten Baubehörde hervor.

2011 erschien die zweite Auflage des Sonderhefts der Bayerischen Straßenbauverwaltung „*Erhaltungsmanagement an Straßen in Bayern*“. Aus diesem Bericht geht hervor, dass die Erhaltung des Gesamtnetzes der bayerischen Straßen langfristig nicht ausreichend gesichert ist, weil die kontinuierliche Verschlechterung der Substanz immer häufiger zu Erhaltungsmaßnahmen mit deutlich steigenden Kostenansätzen pro Straßenkilometer führt. Durchschnittlich wurden in den vergangenen 10 Jahren bayernweit rund 260 Mio. Euro pro Jahr in die Erhaltung des Straßennetzes investiert (Bundes- und Staatsstraßen).

Ergebnisse der Zustandserfassung und -bewertung auf den Autobahnen, Bundes- und Staatsstraßen in Bayern

Der Straßenzustand wird wie folgt beschrieben und beurteilt:

1. Der für die Befahrbarkeit und Verkehrssicherheit relevante Gebrauchswert hat sich vom Wert 1,96 (Jahr 2001) auf 1,56 (Jahr 2009) verbessert.
2. Dagegen hat sich der Substanzwert im Mittelwert von 1,58 (Jahr 2001) auf 2,09 (Jahr 2009) deutlich verschlechtert.
3. Die Auswertung der beiden Bauweisen Asphalt und Beton hat gezeigt, dass die Betondecken beim Substanz- und Gesamtwert besser abschneiden als die Fahrbahnen in Asphaltbauweise. Der Mittelwert des Gebrauchswertes ist aktuell bei beiden Bauweisen auf gleich gutem Niveau.
4. Der Substanzwert der bayerischen Staatsstraßen verschlechterte sich besonders deutlich. Er ging kontinuierlich von 2,88 (1996/1998) auf 3,07 (2002/2003) und schließlich 3,46 (2007) zurück. Bayernweit wird bereits auf einem Drittel der Staatsstraßen der Schwellenwert (Warnwert) überschritten. Am schlimmsten betroffen ist Niederbayern, wo dies auf der Hälfte des Streckennetzes der Fall ist. Am relativ günstigsten stellt sich die Situation in Schwaben mit einem Anteil von einem Viertel über dem Schwellenwert dar.
5. Die bayerische Staatsbauverwaltung kommt zu dem Schluss, dass sowohl auf den Autobahnen als auch auf den Staatsstraßen deutlich weniger Mittel, als nach allgemeinen Erkenntnissen für die laufende Erhaltung notwendig sind, eingesetzt werden. Aufgrund der permanenten Unterfinanzierung wird der Nachholbedarf bei der Bestandserhaltung, das heißt der Anteil des Streckennetzes, für den bauliche Maßnahmen überfällig sind, immer größer.

Das Sonderheft der Zeitschrift der Bayerischen Staatsbauverwaltung für Hochbau, Städtebau, Wohnungsbau, Straßen- und Brückenbau „*Erhaltungsmanagement an Straßen in Bayern*“, August 2011, kann auf unserer Internetseite www.lbb-bayern.de, Rubrik Straßenbau, herunter geladen werden.

ZDB-Infoline veröffentlicht Dokumente zum Verkehrswegebau

In der ZDB-Infoline wurde eine Reihe von Drucksachen des Deutschen Bundestages eingestellt, welche den Verkehrswegebau betreffen und als politische Hintergrundinformationen dienen. Darüber hinaus stehen dort auch allgemeine Rundschreiben zum Straßenbau und Erlasse des Bundesministeriums für Verkehr-, Bau- und Stadtentwicklung zum Download für unsere Mitglieder bereit.

Die ZDB-Infoline ist der Online-Informationsservice unseres Spitzenverbandes, des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe (ZDB). Die Bundesfachgruppe Straßen- und Tiefbau im ZDB stellt regelmäßig Dokumente in die ZDB-Infoline, welche Hintergrundinformationen zu verschiedensten Themen des Verkehrswegebaus liefern. Es handelt sich insbesondere um Dokumente der folgenden Kategorien:

- **Drucksachen des Deutschen Bundestages** (zu finden unter: ZDB-Infoline/Technik/Straßen- und Tiefbau/Druck-

sachen der Bundesregierung für den Verkehrswegebau)

- **Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS)** (zu finden unter: ZDB-Infoline/Technik/Straßen- und Tiefbau/Allgemeine Rundschreiben Straßenbau und Erlasse)
- **Berichte zu den Sitzungen der Verkehrsminister der Länder** (zu finden unter: ZDB-Infoline/Technik/Straßen- und Tiefbau/Investitionspolitik des Bundes im Verkehrswegebau)

Die ZDB-Infoline erreichen Sie über den Mitgliederbereich auf den Internetseiten unseres Verbandes unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich.

Oberste Baubehörde führt ZTV BEA StB 09 ein

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern hat mit Bekanntmachung vom 22. Juni 2011 die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009 (ZTV BEA-StB 09)“ eingeführt.

Die ZTV BEA-StB 09 sind samt bekanntmachendem Allgemeinem Rundschreiben Nr. 03/2011 der Obersten Baubehörde künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen in Bayern anzuwenden.

Insbesondere sind die Regelungen des HVA B-StB zur Anwendung der Abzugsregelung bei Mängelansprüchen in das Bayerische Vergabehandbuch entsprechend übernommen worden.

Der Auftraggeber kann künftig bei Über- und Unterschreitungen von Grenzwerten

der Einbaudicke, der Einbaumenge, des Bindemittelgehaltes, des Verdichtungsgrades oder der Ebenheit, die einen Sachmangel nach § 13 Nr. 1 VOB/B darstellen, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurück zu stellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen. Die Höhe des Abzuges bemisst sich dann nach den im Anhang A der ZTV-Asphalt-StB 07 angegebenen Abzugsformeln. Geändert wurden gegenüber der vorherigen Auflage die Ausführungen in Abschnitt 3.4.1.4 zur Ausführung von Oberflächenbefestigungen, ferner der

Abschnitt 4.2.5 zur Griffigkeit und der Abschnitt 5.4.1 zu Kontrollprüfungen.

Bezugsmöglichkeit:

Die ZTV BEA-StB 09 können beim
FGSV Verlag GmbH
Wesselingstraße 17
50999 Köln
www.fgsv-verlag.de
bestellt werden.

Fachverband Fliesen und Naturstein im ZDB verleiht 1. Innovationspreis

Erstmals hat der Fachverband Fliesen und Naturstein (FFN) im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes anlässlich seiner jährlichen Zusammenkunft am 16. und 17. Sept. 2011 einen Innovationswettbewerb durchgeführt. Mapei GmbH, Gutjahr Systemtechnik GmbH und Wedi GmbH wurden mit Innovationspreisen ausgezeichnet.

Alle Aussteller der Deutschen Fliesentage am 16. und 17. September 2011 in Ulm waren aufgerufen, ihre Produkt- oder Dienstleistungsinnovationen im Rahmen eines Innovationswettbewerbs vorzustellen. 17 Firmen mit 19 Innovationen kamen dieser Aufforderung nach und machten es der dreiköpfigen Jury nicht leicht. Am Ende entschieden sich die Juroren – ein Architekt, ein Verarbeiter und ein Unternehmensberater im Handwerk – für drei unterschiedliche Produkte.

Mit dem Innovationspreis wurden ausgezeichnet:

- Der Spezial-Fugenmörtel „Ultracolor Plus“ von Mapei GmbH
- Das „CeraVent“-Fassadensystem von Gutjahr Systemtechnik GmbH
- Die „Bauplatte Premium“ von Wedi GmbH

Alle drei Gewinner konnten ihre Innovation ausführlich vor dem Fachpublikum auf den Deutschen Fliesentagen 2011 in Ulm vorstellen.

Weitere Informationen zu den ausgezeichneten Innovationen:

Spezial-Fugenmörtel

„Ultracolor Plus“ von Mapei GmbH:

„Ultracolor Plus“ ist ein hochwertiger, flexibler, kunststoffvergüteter, wasserundurchlässiger und ausblühungsfreier,

schnell erhärtender Fugenmörtel mit verformungsfähigen Eigenschaften für innen und außen an Wand und Boden. Er eignet sich besonders für die Verfügung von Belägen aus keramischen Fliesen und Platten aus Feinsteinzeug, Steinzeug, Steingut, Spaltplatten, Mosaik und Klinkermauerwerk, Marmor, Natur-, Kunst- und Betonwerksteinplatten, Cotto-Platten sowie Glas- und Natursteinmosaik. Kurze Erhärungszeiten beeinflussen die Bauzeiten positiv. 26 zur Verfügung stehende Fugenfarben geben den Planern und Architekten einen großen Gestaltungsraum. Das hydraulisch erhärtende Bindemittel ist portlandzementfrei und trägt unter ökologischen Gesichtspunkten zur Reduzierung der CO₂-Stoffbilanz bei.

„CeraVent“-Fassadensystem von Gutjahr Systemtechnik GmbH:

„CeraVent“ ist ein armiertes Belüftungs- und Entkopplungssystem für im Verbund verlegte Keramikbeläge an Fassaden und Wandflächen und wird aus Polystyrol (PS) hergestellt. Es eignet sich besonders für Sockelflächen, Fassaden, Kellerabgänge und feuchte Innenwände. Die Belüftung der Fassaden-/Wandkonstruktion erfolgt durch Bekleidungsträgermatten. Das Produkt führt diffundierenden Wasserdampf ab und verhindert so Frostschäden und Ausblühungen und entkoppelt den keramischen Oberbelag vom Untergrund, so dass Rissbildungen durch kritische Scherspannungen vermieden werden.

„Bauplatte Premium“ von Wedi GmbH

Die „wedi Bauplatten Premium“ gibt es jetzt mit Spachtelkante und glatter, zementärer Oberfläche. Sie ist ideal für Oberflächen wie Mosaik, Tapete, Farbe, Putz etc. Die Bauplatten sind für alle Wand-, Boden- und Deckenanwendungen in Wohn- und Nassbereichen geeignet und beidseitig anwendbar. Sie ist ein optimaler Träger auch für großformatige Fliesen, extrem leichtgewichtig und einfach zu verarbeiten, dazu kommen eine hohe Dämmeigenschaft und sicherer Schimmelschutz.

Informationen zum Innovationspreis:

Auf den Internetseiten
des Fachverbands
Fliesen und Naturstein im ZDB
unter
www.fachverband-fliesen.de

Tarifabschluss 2011 in der Bayerischen Steine- und Erden-Industrie und im Betonsteinhandwerk

Am 15. September 2011 hat in Wolnzach die dritte Verhandlungsrunde zu den Lohn- und Gehaltstarifverträgen sowie Ausbildungsvergütungen der Bayerischen Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks stattgefunden.

Nach intensiven und schwierigen Verhandlungen konnte folgender Tarifabschluss erreicht werden:

- Die Löhne und Gehälter werden ab 1. Oktober 2011 um 2,9% erhöht. Mit der Abrechnung für Oktober 2011 erhalten die Arbeitnehmer eine Einmalzahlung von 280 Euro brutto. Teilzeitbeschäftigte erhalten dies anteilig.
- Die Ausbildungsvergütung wird zum 1. Oktober 2011 um 2,9% erhöht. Mit

der Abrechnung für Oktober 2011 erhalten die Auszubildenden eine Einmalzahlung von 50 Euro brutto.

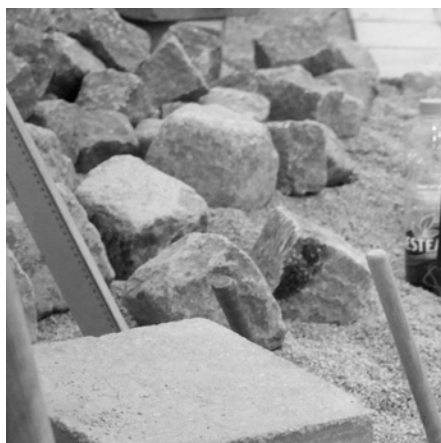
- Die Laufzeit dieses Tarifvertrages geht vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 und beträgt somit 12 Monate.

Die Manteltarifverträge, der Ergänzungstarifvertrag zur Befristung, die Tarifverträge zur Jahressonderzahlung, Standortförderung und Altersteilzeit wurden unverändert um 1 Jahr verlängert.

Informationen: Die Tarifverträge und dazugehörigen Tabellen sind nach Abstimmung mit der Gewerkschaft abrufbar in unserem Internetauftritt unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Tarifsammlung online.

Auskunft:

Holger Seit
Telefon 089/76 79 133
seit@lbb-bayern.de

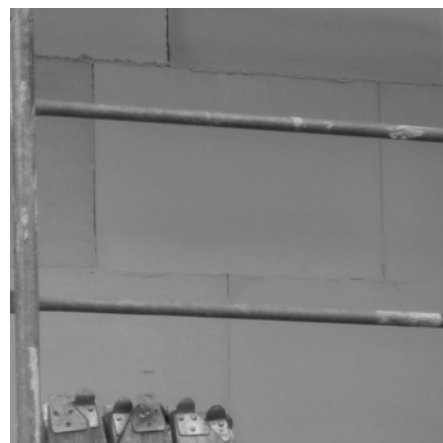


Rückholaktion der Monier Braas GmbH für das Holz-Alu-Dachfenster Luminex

Für ein von Monier Braas GmbH vertriebenes Schornsteinfeger-/Dachausstiegswasserfenster wurde eine Rückholaktion gestartet, da sich das Fenster im Dachneigungsbereich von über 45° als nicht normkonform zur DIN 18160-5 erwiesen hat.

Es handelt sich um das Holz-Alu-Dachfenster Luminex, Artikel-Nr. 503101, das in der Zeit von Februar 2010 bis Mai 2011 ausgeliefert wurde. Im Rahmen einer Qualitätsüberprüfung wurde festgestellt, dass die Größe des Ausstiegsbereiches bei einer Dachneigung von über 45° nicht mehr ausreicht.

Das Schreiben der
Firma Monier Braas GmbH
an den ZDB
mit weiteren Hinweisen finden
Sie im Mitgliederbereich
des LBB-Internets unter
Fachgruppen -> Hochbau.



BRTV-Kommentar Neuauflage

Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe

BRTV/Kommentar
Text und aktuelle Erläuterung
der Vorschrift
8. vollständig überarbeitete
und erweiterte Auflage
736 Seiten, 2011, Hartcover,
ISBN 978-3-87199-198,
Euro 59,40

Herausgegeben von
Andreas Biedermann, Rechtsanwalt
Thomas Möller, Rechtsanwalt
unter Mitarbeit von Ass. Sven Gundacker
und Dipl.-Kfm. Philipp Hornig,
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

Der neue BRTV-Kommentar ist eine unent-
behrliche Arbeitsunterlage für Unterneh-
mer, Personalabteilung, Betriebsräte und
alle Arbeitnehmer in Deutschland.

LITERATUR



WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR BIS JULI	2010	2011	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	123 756	125 044	1,0
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	1 859 783	1 944 129	4,5
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	34 286	37 587	9,6
Gewerblicher und industrieller Bau	21 647	23 620	9,1
davon: Hochbau	13 228	14 316	8,2
Tiefbau	8 419	9 304	10,5
Öffentlicher und Verkehrsbau	21 817	22 757	4,3
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	1 369	1 498	9,4
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	4 809	4 305	– 10,5
davon: Tiefbau			
Straßenbau	7 638	8 193	7,3
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	8 001	8 761	9,5
insgesamt	77 750	83 964	8,0
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	2 756 177	3 372 392	22,4
Gewerblicher und industrieller Bau	2 629 984	2 937 558	11,7
davon: Hochbau	1 787 263	2 042 473	14,3
Tiefbau	842 721	895 085	6,2
Öffentlicher und Verkehrsbau	2 191 385	2 258 513	3,1
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	118 572	121 930	2,8
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	573 241	519 087	– 9,4
davon: Tiefbau			
Straßenbau	759 769	813 225	7,0
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	739 803	804 271	8,7
Baugewerblicher Umsatz	7 577 546	8 568 463	13,1

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, München 2011



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WKSBB-ISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU